Amts-Blatt.

№ 47. Marienwerder, den 22sten November 1839.

Das 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2052. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten Oktober c. nebst Zoll-Tarif für die Jahre 1840, 1841, 1842;

No. 2053. die Verordnung, die Einführung des Zollgewichts betreffend, vom 31sten Oktober c.;

No. 2054. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten September 1837, die Fortschaffung der schädlichen Fischwehre in der Hasel und Spree betreffend;

No. 2055. Allerhöchste Deklaration vom 5ten Oktober c., über die Form der Untersuchung und die Bestrafung der Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Nach der Amtsblatts-Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 1sten Juni 1838 Nro. 24. pro 1838 sollen in Folge höheren Beschlusses alle diejenigen, welche im Königl. Civildienste amtliche Funktionen irgend einer Art zu verrichten haben, gleichviel ob definitiv oder vorübergehend angestellt und ohne Rücksicht auf ihr Diensteinkommen, verpflichtet sein, den Heiraths-Konsens bei ihrem vorgesetzten Chef nachzusuchen, und die Herren Pfarrer sind zugleich angewiesen, ohne Vorzeigung eines solchen, die Aufgebote und Trauungen nicht zu verrichten.

Das Königl. Staats-Ministerium hat jedoch neuerdings bestimmt, daß künftig ausschließlich nur die bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt receptionsfähigen Civil-Beamten — conf. die im Amtsblatt pro 1838 Nro 36. enthaltene Bekanntmachung vom 30sten August 1838 — im Sinne des §. 70. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht, verpflichtet sein sollen, den Ehe-Konsens von ihrem Chef einzuholen, was ich zur Vermeidung fernerer unnöthiger Gesuche hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt mache.

Marienwerder, den 12ten November 1839.

Der Regierungs-Chef-Präsident.

(gez.) v. Nordenflycht.

Ausgegeben in Marienwerder den 23sten November 1839.

Einpfarrungs-Dekret

für die evangelische Ortschaft Wrock, Strasburger Kreises, zur evangelischen Kirche in Strasburg.

II. Da nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf den Grund der darüber gepflogenen Verhandlungen von uns hierdurch festgesetzt, daß

§. 1.

Die evangelischen Einwohner in Wrock — Kreises Strasburg — zur evangelischen Kirche in Strasburg eingepfarrt sein und als wirklich eingepfarrt angesehen werden sollen; daß daher auch

§. 2.

Der Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Strasburg zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers tritt, und von denselben die Stolgebühren nach der für das Kirchspiel Strasburg geltenden Stoltaxe bezieht. Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholische Kirchen und Pfarreien von den evangelischen Bewohnern zu Wrock zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer zu Strasburg.

§. 5.

Der evangelische Pfarrer zu Strasburg und die evangelische Kirche daselbst erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelischen Bewohner von Wrock sich mit unserer Genehmigung von diesem Pfarrverbande trennen sollten, noch steht denselben irgend ein Widerspruch gegen solche Abtrennung zu.

§. 6.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 11ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Mit Bezug auf unser Publikandum vom 8ten Dezember v. J. (Amtsblatt 1838 No. 51.) machen wir die Einsaßen unseres Verwaltungsbezirkes hiermit wiederholt auf die schädlichen oft tödtlichen Wirkungen des Kohlendunstes in eingeschlossenen Räumen, und insbesondere auf die, mit dem zu zeitigen Verschlusse der Röhren an den Oefen bei noch glimmenden Kohlen verbundene Lebensgefahr aufmerksam, und bemerken dabei, daß die Aufstellung von Gefäßen mit glimmenden Kohlen in verschlossenen und bewohnten Räumen, mit einer gleichen Gefahr für deren Bewohner verbunden ist.

Die Gefahr aber ist um so größer, als die schädliche Einwirkung des Kohlendunstes oft unmerklich erfolgt, sich zunächst durch den Zustand der Betäubung äußert, und hierdurch die Betroffenen zur eigenen Hülfsleistung außer Stande setzt.

Wir warnen daher vor dem zu zeitigen Verschlusse der Ofenröhren und dem unvorsichtigen Gebrauche von Kohlen in verschlossenen Räumen und weisen zugleich auf die Bestimmungen des §. 371. Thl. 2. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts hin, deren zufolge der unvorsichtige Gebrauch von Kohlen in verschlossenen Räumen mit einer Strafe von 3 — 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, welche im Verhältnisse der daraus entstandenen Gefahr noch verschärft werden kann, geahndet werden soll.

Hausväter und Dienstherrschaften haben aber deshalb über ihre Familie und Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, und die Lokal-Polizeibehörden die Ortseinwohner besonders darauf aufmerksam zu machen.

Marienwerder, den 15ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken betreffend.

IV. Der Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken unseres Verwaltungs-Bezirkes ist für den Zeitraum vom 1sten Dezember c. bis ultimo Mai k. J. auf 3 sgr. pro Stück festgesetzt worden, wornach sich die Herren Apotheken-Besitzer zu achten, zugleich aber der Bestimmung des Königl. Ministerii der Geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten vom 18ten April l. J. gemäß, dafür zu sorgen haben, daß sie stets mit einem ausreichenden Vorrathe von Egeln versehen sind.

Den Herren Kreisphysikern liegt es ob darüber zu wachen, daß den obigen Bestimmungen Folge geleistet wird.

Marienwerder, den 15ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Proch, Flatowschen Kreises, ist die Räude unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 5ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. In Brzezinko, Thorner Kreises, ist die Pockenseuche unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 5ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. In Nawra und Koczewitz, Thornschen Kreises, ist die Pockenseuche unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden sind.

Marienwerder, den 5ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. In Sawallich, Schlochauer Kreises, ist die Pockenseuche unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 5ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Das auf der Feldmark des Dorfes Jankowitz im Kreise Graudenz im Jahre 1832 neu angelegte Vorwerk, hat den Namen Körberode erhalten.

Marienwerder, den 5ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Dem in den Grenzen des adelichen Guts Grabia gebildeten Vorwerke ist mit unserer Genehmigung der Name Aschenorth beigelegt worden.

Marienwerder, den 15ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. Den ganzen oder theilweisen Bedarf an Naturalien zur Militair-Verpflegung pro 1840 werden im Wege des freihändigen Ankaufs für Königl. Rechnung beschaffen:

1) in Königsberg, der Proviantmeister Herr Kriegsrath Wahnschaffe,
2) in Danzig, der Proviantmeister Herr Kurth,
3) in Graudenz, der Proviantmeister Herr Marschall,
4) in Marienburg, der Proviantmeister Herr Nadrowski,
5) in Mewe, der interimistische Magazin-Rendant Herr Saßnick.

Wir setzen das betheiligte Publikum hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß diese Beamte eben so wenig befugt sind, den Verkäufern von Naturalien Geldvorschüsse zu leisten, als bei Ablieferung derselben, mit den Zahlungen dafür im Rückstande zu bleiben, oder Abkommen wegen erst später zu realisirender Einlieferungen zu treffen. Sie sind vielmehr nur autorisirt, Zug um Zug, das heißt gegen sofortige baare Zahlung bei Einlieferung der Naturalien zu kaufen, weshalb bei etwanigen Zahlungs-Rückständen, welche die Verkäufer dennoch zustehen möchten, Seitens der Königlichen Kasse, keine Gewähr geleistet wird.

Königsberg, den 1sten November 1839.

Königliche Intendantur Ersten Armee-Corps.

Sicherheits-Polizei.

XII. Der in unserm diesjährigen Amtsblatt Nro. 39. Pag. 288. vom Königl. Inquisitoriat zu Jastrow steckbrieflich verfolgte Johann August Abendroth ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 11ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XIII. Der im Amtsblatt Nro. 43. Pag. 313. vom hiesigen Königl. Inquisitoriat unterm 14ten v. Mts. steckbrieflich verfolgte Joseph Wölk hat sich freiwillig zur Haft gestellt.

Marienwerder, den 16ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XIV. Die nachstehend näher bezeichnete Helene oder Magdalene Bonkowska welche schon mehrmals wegen Diebstahl bestraft und jetzt wieder zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist am 14. Novbr. d. J. des Abends von hier entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gericht oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle unter sicherm Geleite nach Graudenz an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Graudenz, den 15ten November 1839.

Königl. Preuß. Inquisitoriats-Deputation.

Signalement:

Geburtsort — Lessen, Aufenthaltsort — vagabondirend, Alter — 25 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Dienstmädchen, Sprache — deutsch und polnisch, Größe — 4 Fuß 9 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — hellgrau, Nase — klein und aufgeworfen, Mund — klein, Zähne — vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Füße — gesund.

Bekleidung:

Einen schwarzgrau- und weißgestreiften warbenen Rock, grautuchne Jacke, weißwollne Strümpfe, weißwollnen Unterrock, schwarzlederne Schuhe, schwarzes Halstuch mit gelblichen großen Blumen und Frangen, weißleinenes Hemde und trägt einen Haarzopf.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XV. Der bisherige Regierungs-Referendarius Oelrichs zu Danzig ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königl. Regierung in Funktion getreten.

Die durch Versetzung des Pfarrers Majorowicz erledigte katholische Pfarrstelle zu Polnisch-Brzoze ist durch den ordinirten Priester Derdowski wieder besetzt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwetz angestellt gewesene Ober-Landes-Gerichts-Assessor Burchardt ist als 1ster Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Tapiau, und der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Keber aus Königsberg an das Land- und Stadtgericht zu Schwetz versetzt.

Der Landschafts-Syndikus, Land- und Stadtgerichtsrath Triepke zu Schneidemühl ist als Justiziarius des Patrimonialgerichts Quiram bestätigt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Sauerhering aus Königsberg ist an das Ober-Landes-Gericht in Marienwerder versetzt.

Der bisherige Landreitergehülfe Carl Dittbrenner bei dem Land- und Stadtgericht zu Dt. Crone ist bei diesem Gericht als 2ter Landreiter definitiv angestellt.

Der Unteroffizier George Mermel ist als Gerichtsbote bei dem Land- und Stadtgericht zu Thorn definitiv angestellt.

Zu Schiedsmänner sind resp. neu und wieder gewählt:

1) im Conitzer Landraths-Kreise, der Freischulzerei-Besitzer Felix von Cichocki zu Bruß für den Bezirk Bruß I.

2) im Stuhmer Landraths-Kreise, der Oekonomie-Inspektor Meckelburg zu Stangenberg für das Kirchspiel Schönwiese.

XVI. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro Monat Oktober 1839.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	2	1	2	—	27	8	—	25	3	—	16	—	1	—	8
Conitz	—	—	—	—	28	7	—	17	8	—	13	4	—	27	9
Christburg	1	29	6	—	29	5	—	23	1	—	14	6	1	1	6
Dt. Crone	—	—	—	1	2	11	—	22	6	—	19	—	—	—	—
Culm	2	21	—	1	1	3	—	20	—	—	16	1	1	5	5
Dt. Eylau	2	2	2	—	26	4	—	20	8	—	14	10	—	28	6
Flatow	—	—	—	1	1	6	—	17	6	—	15	—	1	1	2
Freystadt	2	14	6	—	28	6	—	27	7	—	18	8	1	—	—
Graudenz	2	18	5	1	1	1	—	27	11	—	16	1	1	10	11
Löbau	1	29	6	—	27	—	—	23	11	—	13	2	—	26	9
Marienwerder	2	1	8	1	—	3	—	27	3	—	17	1	1	3	3
Mewe	2	8	3	1	1	11	1	—	4	—	16	5	1	6	9
Neuenburg	2	7	9	1	3	2	—	21	8	—	19	4	1	3	5
Riesenburg	2	12	1	—	29	5	—	25	2	—	15	2	—	29	8
Rosenberg	2	—	—	—	28	—	—	24	—	—	15	—	1	—	—
Schlochau	2	3	5	1	1	6	—	19	6	—	15	6	1	7	6
Schwetz	1	26	9	—	28	2	—	20	8	—	14	10	1	1	2
Strasburg	2	15	—	—	25	—	—	18	—	—	15	—	—	25	—
Thorn	2	10	—	—	28	3	—	20	1	—	15	1	1	—	4
Durchschnittspreis	2	6	11	—	29	6	—	22	9	—	15	9	1	1	8

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock, v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock, v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	—	—	—	—	5	9	—	10	—	2	10	—	1	10	—
Conitz	—	—	—	—	6	2	—	15	—	3	10	—	3	—	—
Christburg	1	3	6	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	6	3	—	17	6	3	22	6	3	22	6
Culm	—	—	—	—	7	8	—	12	—	3	25	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	25	—	—	6	3	—	16	—	2	20	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	7	6	—	18	—	4	15	—	4	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	18	—	2	25	—	2	10	—
Graudenz	1	11	5	—	8	10	—	15	—	3	20	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	5	—	—	20	—	4	—	—	2	25	—
Marienwerder	1	8	2	—	7	2	—	16	—	2	20	—	—	—	—
Mewe	1	7	—	—	7	11	—	21	—	3	—	—	2	20	—
Neuenburg	—	—	—	—	6	9	—	20	—	4	—	—	2	21	—
Riesenburg	1	5	5	—	6	1	—	16	—	2	15	—	—	—	—
Rosenberg	—	—	—	—	5	—	—	20	—	3	10	—	2	—	—
Schlochau	—	—	—	—	6	9	—	11	2	3	18	4	2	28	4
Schwetz	—	—	—	—	7	1	—	25	—	5	—	—	4	—	—
Strasburg	—	—	—	—	7	6	—	15	—	3	10	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	9	5	—	11	9	2	22	10	—	—	—
Durchschnittspreis	1	5	1	—	6	11	—	16	6	3	11	10	2	26	—

XVII. Der unten signalisirte Arbeitsmann Johann Schröter, welcher wegen Mangel an Legitimation im Vorschloß Stuhm arretirt und unterm 22sten v. Mts. nach seinem angeblichen Wohnorte Groß-Ottlau gewiesen wurde, ist nach einer Benachrichtigung des Königl. Landrathsamts Marienwerder dort nicht eingetroffen und daselbst auch nicht einheimisch.

Da der rc. Schröter nun wahrscheinlich ein vagabondirendes Leben führt, so werden die Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, auf denselben vigiliren zu lassen und ihn im Betretungsfalle in seine Heimath zu dirigiren.

Stuhm, den 13. Novbr. 1839. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Geburtsort — Groß-Albrechtau, Religion — evangelisch, Alter — 33 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — breit, Mund — aufgeworfen, Bart — rasirt, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — eine Narbe am Zeigefinger linker Hand und Daumen rechter Hand.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 47.)